

Segel-Club Rhein-Sieg e.V.

Stander und Emblem

Satzung



Inhaltsverzeichnis:

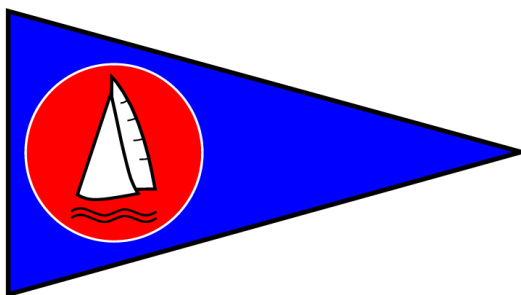
Stander und Emblem des SCRS	3
Satzung	4
Vorbemerkung	4
A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Verbands- und sonstige Mitgliedschaften	4
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliedschaftsrechte	6
§ 8 Finanzielle Beitragspflichten	6
§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten	7
D. Die Organe des Vereins	7
§ 10 Bestehende Organe, Bildung von Organen	7
§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung	8
§ 14 Beratung und Beschlussfassung	8
§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands	9
§ 15a Kassenprüfer	9
§ 16 Vertretungsvorstand	10
§ 17 Aufgabe des Vorstands	10
§ 18 Beschlussfassung des Vorstands	10
§ 18a Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
E. Sonstige Bestimmungen	11
§ 19 Vereinsjugend	11
§ 20 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber	12
§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	12



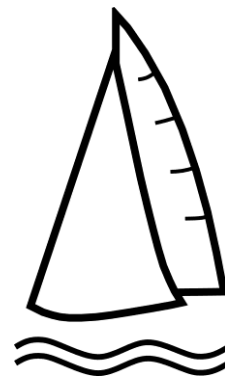
Stander und Emblem des SCRS

Gegründet am 16.Dezember 1987
Eingetragen im Vereinsregister Siegburg unter der Nummer -40 VR 1491-

Clubstander:



Vereinseblem:



Das Vereinseblem des SCRS, Backbord-Seite einer stilisierten Segeljacht, zeigt zwei sich überlappende (Vor- und Groß-) Segel über einer doppelten Wellenlinie.

Die Farben des Vereins sind weiß auf rot auf blau.

Der Clubstander des Vereins in Form eines gleichschenkligen Dreiecks zeigt auf (die See symbolisierend) blauem Grund zur kürzeren (Flaggenstock-) Seite hin rote, weiß gerandete Kreisfläche (symbolisierend die im Westen stehende Sonne) und innerhalb dieser ein weißes Vereinseblem (zwei sich überlappende Segel über einer doppelten Wellenlinie).

Er ist als Vereinskennzeichen eingetragen im Register des Deutschen Segler-Verbandes unter der Nummer NW325 vom 09. Mai 1988.



Satzung

Vorbemerkung

Im Sinne der Gleichberechtigung können alle Ämter von weiblichen oder männlichen Mitgliedern besetzt werden. Um die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, werden im Text der Satzung jeweils nur die männlichen Bezeichnungen angegeben.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Segel-Club Rhein-Sieg e.V.", in Abkürzung "SCRS". Er hat seinen Sitz in Siegburg. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Rhein-Sieg-Kreis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsports in jeder Form. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Durchführung von theoretischen und praktischen Ausbildungsmaßnahmen zur Erlangung der für das Führen von Segelbooten aller Art erforderlichen amtlichen und vom Deutschen Segler-Verband empfohlenen Befähigungsnachweise,
- Schaffen von Möglichkeiten der segelsportlichen Betätigung in der Praxis durch Anschaffen und Unterhalt hierfür geeigneter Geräte und Anlagen,
- Durchführung segelsportlicher Veranstaltungen für Mitglieder und Außenstehende, auch in Verbindung mit anderen segelsportlichen Vereinen und Organisationen,
- Förderung seglerischen Nachwuchses im Rahmen selbständig konstituierter Vereinsjugendarbeit,
- Regelmäßige Information, insbesondere der Öffentlichkeit, über Möglichkeiten segelsportlicher Betätigung und ihrer Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Verbands- und sonstige Mitgliedschaften

Der Verein ist über Mitgliedschaften im Deutschen Segler-Verband (DSV) und im Seglerverband Nordrhein-Westfalen (SVNRW) Mitglied im Deutschen Sportbund bzw. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und deren Untergliederungen, darüber hinaus im KreisSportBund Rhein-Sieg e.V. und im StadtSportverband Siegburg e.V. Weitere Mitgliedschaften, z.B. in Boots-Klassenvereinigungen, ergeben sich ressortspezifisch aus konkreter Zielsetzung der Vereinsarbeit.



B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein führt ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.

Ordentliche Mitglieder können nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft als inaktive Mitglieder geführt werden, wenn sie den aktiven Segelsport nicht mehr ausüben oder nicht mehr im Rahmen der Vereinsveranstaltungen aktiv sein können.

Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten, die am Segelsport interessiert sind.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft Einzelnen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Durchsetzung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers enthält.

Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.

Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme an den sportlichen und Ausbildungsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben.

Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied sind eine Satzung und die jeweils gültigen Ordnungen auszuhändigen.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies der Vorstand einstimmig beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein. Der freiwillige Austritt wird mit Ablauf des dritten



Monats nach Zugang der Austrittserklärung wirksam, jedoch jeweils nur zu den in § 8 genannten Zeitpunkten. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands wieder zurückgenommen werden.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge und Umlagen unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen Monat später per "Einschreiben mit Rückschein" zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen, die auch schriftlich erfolgen kann. Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekannt zumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus zum 1. März eines Jahres zu entrichten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Kündigung oder Wechsel des Mitgliedsstatus per 30.09. zum Ende des Geschäftsjahres. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Gastmitglieder zahlen einen gesondert festgesetzten Beitrag und sind von der Entrichtung der Aufnahmegebühr befreit. Gleiches gilt für Umlagen.

Die Höhe des Aufnahme- und des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- und Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.



Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

§ 9 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Bei der sportlichen Betätigung haben Mitglieder die vom Verein und Verband erlassenen Ordnungen zu beachten. Die Änderungen des Namens und der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Bestehende Organe, Bildung von Organen

Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Jugendvorstand

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,

- a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
- b) wenn ein Mitglied des Vertretungsvorstandes vorzeitig aus dem Amt ausscheidet;
- c) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags;
Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
Erlass einer Beitragsordnung;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der sonstigen Organmitglieder;
Wahl von zwei Kassenprüfern;



- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung und Aberkennung des Ehrenvorsitzes; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegendem Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- h) Als Berufungsinstanz Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsorgan, der SCRS-Flaschenpost, oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gegeben. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine solche vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung

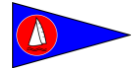
Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer. Ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer.

Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist auf Antrag schriftlich geheim abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Mehrheit gewünschten Form abzustimmen.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins. Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.



Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies schließt nicht aus, dass ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds, der selbst Mitglied ist, in beiden Eigenschaften abstimmt.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom (von den) Versammlungsleiter(n) und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus vier Personen, die volljährig sein müssen. Mitglieder des Vorstands sind

- der 1.Vorsitzende,
- der 2.Vorsitzende,
- der Geschäftsführer und
- der Bootswart.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden zu wählen.

Ausscheidende 1.Vorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu "Ehrevorsitzenden" ernannt werden. "Ehrevorsitzende" haben Sitz im Vorstand, soweit sie in vom Vorstand zu definierende Aufgaben eingebunden sind.

Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Mitglieder in den Vorstand kooptieren (z.B. Jugendwart, Sportwart, Pressewart o.ä.). Vorstand und kooptierte Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, soweit Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereichs betroffen sind.

Ist eine Jugendabteilung vorhanden, so ist ein von der Jugendversammlung gewählter Jugendsprecher im Vorstand sitz- und in Jugendangelegenheiten stimmberechtigt.

§ 15a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.



Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vertretungsvorstand

Vertretungsvorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes, und zwar je zwei gemeinsam.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist ausschließlich für den folgenden Fall beschränkt: Soll der Verein durch ein Geschäft im Wert von EUR 5.000,00 und mehr verpflichtet werden, so muss der Vorstand dem Geschäftsgegner einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlichen Zustimmungsbeschluss des Vorstandes vorlegen, widrigenfalls eine Verpflichtung des Vereins nicht eintritt.

§ 17 Aufgabe des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Registergericht;
- g) die Buchführung;
die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
Aufstellung des Haushaltsplan-Vorschlags;
- h) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Benutzungsgebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Benutzung von Einrichtungen;
- k) Erlass von Ordnungen mit Ausnahme der Beitragsordnung.

Der 1.Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende - leitet die Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch Vorstandsgeschäftsordnung, die der Vorstand beschließt, zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Das gilt auch für kooptierte Mitglieder. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

§ 18 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. und 2.Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.



Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage dem Protokoll beizufügen.

§ 18a Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Zahlung der gesetzlichen Ehrenamts-pauschale im Rahmen der jeweilig geltenden Regelung zu beschließen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend des SCRS ist die Gemeinschaft aller jugendlichen und den Organen der Vereinsjugend (im Sinne Art. 1 JuO) angehörenden erwachsenen Mitglieder des Segel-Club Rhein-Sieg e.V.



Im Einklang mit den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und im Rahmen von Satzung und Ordnungen des SCRS führt und verwaltet sich die Vereinsjugend selbst und entscheidet über Verwendung der für sie im Haushalt des Vereins separat auszuweisenden Mittel. Ihr oberstes, v.a. Rahmen setzendes und kontrollierendes Organ ist die Jugendversammlung. Umsetzung von Beschlüssen und Abwicklung des laufenden Geschäfts ist Aufgabe des Jugendvorstandes.

Näheres regelt die Jugendordnung (JuO) des SCRS.

§ 20 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Segelveranstaltungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 14 Abs. VII Satz 2 festgelegten Stimmzahl beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt, auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt - der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Siegburg, 02.04.2019

1. Vorsitzender